# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Noordtec GmbH&Co.KG, D-26655 Westerstede, HRA205364, Amtsgericht Oldenburg

## 1. Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden: "AG") und der Noordtec GmbH&Co. KG (im Folgenden: "AN") gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen in Ihrer aktuellsten Version, abzurufen u.a. über www.noordtec.de. Abweichenden Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen – diese werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Die Geschäftsbedingungen des AN gelten insbesondere mit Bestellung eines AN-Angebots bzw. final mit Rechnungsausgleich als angenommen und akzeptiert.

Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit anerkannt, wie sie vom AN zuvor schriftlich bestätigt wurden.

Die Geltung dieser AGB der Noordtec GmbH&Co. KG wird zugleich für alle zukünftigen Verträge vereinbart. Verträge zwischen den Parteien AG und AN sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Abreden. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis wird ausgeschlossen.

## 2. Lieferungen

Die Auftragsausführung basiert auf den dem AN zur Verfügung gestellten Planunterlagen, Dokumenten, Absprachen. Diese Planunterlagen, Dokumente, Absprachen gelten als verbindlich insoweit nicht ausdrücklich seitens AG innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

Die Auftragsausführung kann Teil eines übergreifenden oder jährlichen Rahmenangebots des AN sein, Einzelabrufe hieraus bedürfen keiner gesonderten Bestellung, sondern gelten mit Ausführung durch AN als bestellt durch AG, soweit sie im Umfang und Wert den üblichen Rahmen nicht überschreiten. Diese Regelung gilt insbesondere für Dienstleistungen und hier Störungsdienst bzw. wiederkehrende Wartungen und Prüfungen. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und ist stets unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich garantiert worden sind. Fristen beginnen nicht, solange nicht alle kaufmännischen und technischen Details zwischen den Vertragsparteien geklärt sind oder alle erforderlichen Genehmigungen und/oder Freigaben vorliegen.

Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, es works AN, auf Gefahr des AG.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist das Werk des AN verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Der AN ist zu Teillieferungen und -leistungen in einem für den AG zumutbaren Umfang berechtigt.

Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des AN liegen und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, befreien den AN für die Dauer ihres Vorliegens von den übernommenen Leistungspflichten und Ausführungsterminen (hierzu gehören z.B. Betriebsstörungen, Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, etc.).

Die Lieferzeit verlängert sich bei einem der vorliegenden Gründe angemessen. Der AN wird dem AG den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. In dieser Zeit ist der AG nicht berechtigt, dem AN Nachfristen mit dem Ziel zu setzen, nach deren erfolglosen Ablauf Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten. Sofern der AN das Leistungshindernis zu verantworten hat, bleibt seine Lieferverpflichtung und das Recht des AG zur Nachfristsetzung unberührt.

Wenn die Lieferung und Installation auf Wunsch des AG oder aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr während der Zeit der Verzögerung auf den AG über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Vorhaltung des Materials sowie zusätzliche Reisekosten des AN hat der AG zu tragen. Defekte Ausbauteile gehen in das Eigentum des AG über, sofern der AN nicht innerhalb von vier Wochen nach Abnahme siehe Ziffer 3 widerspricht.

Stillstände durch Fremdverschulden und kurzfristige Terminänderungen während der Montage, Prüfung, Inbetriebnahme gehen zu Lasten des AG.

#### 3. Abnahme

Der AG ist verpflichtet, die Anlage oder die Dienstleistung abzunehmen. Sie ist unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch den AN auszuführen.

Die Anlage, die Dienstleistung gilt als abgenommen, sofern der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. der Fertigstellung bzw. Ende der Dienstleistung schriftlich eine Anzeige wesentlicher Mängel eingereicht hat, die ihn zur Verweigerung der Abnahme berechtigen. Die Abnahme gilt allerspätestens mit Rechnungsausgleich als vollzogen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die durch den AG zu verantworten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft an auf den AG über.

# 4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14/21/30 Tagen je nach Vereinbarung fällig. Maßgeblich für die Zahlungsfrist ist das Rechnungsdatum, nicht der Rechnungseingang beim Kunden. Rechnungen werden je nach Vereinbarung sowohl digital per a) Cloud b) Email sowie c) postalisch zugestellt.

Falls nicht abweichend anders definiert sind 40% der Auftragssumme sind mit Erteilen des schriftlichen Auftrags durch den AG und Bestätigung des Auftrags durch den AN, 50% bei Fertigstellung und 10% nach Abnahme der Leistung fällig. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller/AG nur insoweit zu, als dass seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

Einsprüche, Widersprüche gegen Rechnungen, Rechnungsinhalten, Rechnungssummen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich darzulegen. Einsprüche, Widersprüche verlängern nicht die Zahlungsfrist.

## 5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Auftraggeber und Auftragnehmer müssen zur erfolgreichen Abwicklung des Vertrages mitwirken und während der Ausführungsphase ihren Pflichten nachkommen. Mitwirkungs-, Informations- und Verhandlungspflichten sind Teil der beidseitigen Kooperationspflichten.

Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen LNG, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen CNG, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen H2, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen MRU, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen Elektro der Noordtec GmbH&Co. KG in Ihrer aktuellsten Version, abzurufen u.a. unter <a href="www.noordtec.de">www.noordtec.de</a>. Sie sind umfänglich zur Kenntnis genommen und Teil des zugrundeliegenden Vertrags.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) vor, bis alle Forderungen des AN gegen den AG erfüllt sind.

Bei vertragswidrigem Verhalten des AG – insbesondere bei Zahlungsverzug – hat der AN das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem er eine angemessene Frist zur Erfüllung der Zahlungspflicht gesetzt hat. Der AG ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den AN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der AG muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert versichern.

Der AG darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des AN gegen die Abnehmer des AG aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des AG bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung an.

Der AG darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den AN einziehen, solange der AN diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht des AN, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der AN die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der AG jedoch vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – kann der AN vom AG verlangen, dass dieser ihm die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem AN alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der AN zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

Der AG darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an den AN zu bewirken, als noch Forderungen des AN gegen den AG bestehen.

Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden, dass die Sache des AG als Hauptsache zu betrachten ist, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der AG dem AN anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der AN nimmt diese Übertragung an.

#### 7. Urheberrechte

Sämtliche vom AN zur Verfügung gestellte Unterlagen wie Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Kostenvoranschläge, u.a. werden vom AG als Betriebsgeheimnis des AN anerkannt und bleiben Eigentum des AN. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältig oder anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen gemacht werden. Der Nachbau aus den Unterlagen des AN ist nicht gestattet.

## 8. Gewährleistung

Bei rechtzeitiger, berechtigter Mängelrüge (spätestens zwölf Wochen nach Abnahme), die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstands herausstellt, wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche unentgeltlich nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann der AG Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Der AN kann die Nacherfüllung verweigern, soweit sie unmöglich oder mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

Zur Vornahme aller dem AN notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen zur Mängelbeseitigung hat der AG nach Verständigung mit dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der AN sofort zu informieren ist, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der AN – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seines Personals.

Keine Mängel sind insbesondere Zustände, resultierend aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den AG oder Dritte, natürlicher Abnutzung und üblichem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Gebäude- oder Nutzungsänderung, unsachgemäßer und ohne vorherige Genehmigung durch den AN erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des AG oder Dritter, äußerer Einflüsse, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen (außergewöhnliche Änderungen der Umweltbedingungen z.B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse). In diesen Fällen trägt der AG die Kosten für die Instandsetzung inkl. Kosten für die An- und Abfahrt.

Zur Gewährleistung gelten darüber hinaus die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen LNG, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen CNG, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen H2, die Allgemeinen Verfahrens- und

Sicherheitsbestimmungen MRU, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen Elektro der Noordtec GmbH&Co. KG in Ihrer aktuellsten Version, abzurufen u.a. unter www.noordtec.de

Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monaten, sofern nicht abweichend ein anderer Zeitraum vereinbart wurde.

## 9. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der AN – aus welchen Gründen auch immer nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit (Personenschäden), bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach ProdHaftG für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für Schäden resultierend aus Datenverlust.

Die Leistung des AN kann das Schadensrisiko für den AG erheblich verringern. Die Leistung ersetzt jedoch keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Feuer-, Wasser-, Elektronik-, Kaskoschäden, Betriebsunterbrechung etc.). Der AN haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der AG die genannten Versicherungen nicht abgeschlossen hat.

Der AN haftet nicht für entgangenen Gewinn. Die Haftung für Schäden ist auf 100% der Auftragssumme begrenzt.

Zur Haftung gelten darüber hinaus die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen LNG, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen CNG, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen H2, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen MRU, die Allgemeinen Verfahrens- und Sicherheitsbestimmungen Elektro der Noordtec GmbH&Co. KG in Ihrer aktuellsten Version, abzurufen unter www.noordtec.de

## 10. Verjährung

Alle Ansprüche des AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Anlage, der Dienstleistung gemäß Ziffer 3.

## 11. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem AG ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim AN bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

## 12. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist D-Oldenburg, Niedersachsen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Die ausschließliche Vertragssprache ist deutsch.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

D-26655 Westerstede, Januar 2018, Noordtec GmbH&Co.KG